

# **Satzung** **MoerserBoerse – Tauschring für Moers und Umgebung**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Name: Tauschring MoerserBoerse (nachfolgend als TR bezeichnet)
- 1.2 Sitz : Tauschring MoerserBoerse  
c/o Freiwilligenzentrale Moers  
Rheinberger Straße 17  
47441 Moers
- 1.3 Postadresse: siehe oben
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Tauschrings**

- 2.1 Der TR den bietet Mitgliedern die Grundlagen für den Austausch von Dienstleistungen und Gütern ohne Einsatz von Geld.
- 2.2 Der TR ist eine Interessengemeinschaft, die selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert ist.
- 2.3 Mittel des TR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied im TR kann jede/r werden, die/der sich durch ihre/seine Unterschrift verpflichtet, die Satzung und Tauschregeln des TR´s anzuerkennen und einzuhalten.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und ist nur nach Erlangung der Volljährigkeit möglich.
- 3.3 Nach Bezahlung der Beitrittsgebühr, des ersten Jahresbeitrages und Erhalt der Mitgliedsnummer ist die Mitgliedschaft vollzogen.
- 3.4 Eine Fördermitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten ist möglich.

## **§ 4 Beiträge**

- 4.1 Ein Mitgliedsbeitrag in Euro sowie eine monatliche Verwaltungspauschale in „Kohlen“ werden von allen TauscherInnen erhoben.
- 4.2 Die Pauschale dient als Ausgleich für die geleisteten Verwaltungsarbeiten. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag dienen zur Deckung der anfallenden Kosten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den/die Tauscher/in ist jederzeit möglich, bisherige gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 5.2 Der Tauschring hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Tauschregeln festgelegt sind, ein Mitglied auszuschließen.

## **§ 6 Organe des Tauschrings**

- 6.1 Team
- 6.2 Mitgliederversammlung
- 6.3 Schiedsstelle

## **§ 7 TEAM**

- 7.1 Das TEAM besteht aus 7 Mitgliedern, jedoch mindestens aus 4 Mitgliedern
- 7.2 Alle 2 Jahre findet eine Persönlichkeitswahl statt, zu der sich jede/r TauscherIn mit entsprechenden Fähigkeiten stellen kann. Eine Kandidatenliste wird, alphabetisch geordnet, aufgestellt. Jede/r wahlberechtigte TauscherIn kann auf dem Stimmzettel maximal 7 Kandidaten ankreuzen. Als TEAM Mitglieder gewählt, gelten die Kandidaten mit der einfachen Stimmenmehrheit. Sollten sich mehr als 7 Kandidaten zur Wahl gestellt haben, sind die nicht gewählten Kandidaten automatisch Ersatzmitglieder des TEAMS.
- 7.3 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Zu den Aufgaben des TEAMS gehören u.a.:
  - Überwachung und Pflege der Mitgliedskonten
  - Betreuung der Mitglieder
  - Verwaltung der Mitgliederliste
  - Erstellen und Herausgabe Marktzeitung
  - Organisation von Veranstaltungen z.B. Markttreffen, Mitgliederversammlungen usw.
  - Kontaktpflege mit anderen Tauschringen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Schriftführung und Protokolle
  - Erstellung eines Tätigkeitsberichts
  - Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
  - Aufstellung über Ein- und Ausgaben

## **§ 8 Beschlussfassung des TEAMS**

- 8.1 Das TEAM fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden TEAM-Sitzungen.
- 8.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines TEAM-Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 8.3 Entscheidungen werden protokolliert und von der Schriftführung aufbewahrt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen durch das TEAM einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Post bzw. email.
- 9.2 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das TEAM zu stellen. Die Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ behandelt.
- 9.3 Jedes anwesende TR-Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können von der TEAM-Leitung zugelassen werden.

- 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - Entlastung des TEAMS
  - gegebenenfalls Wahl und/oder Abberufung des TEAMS bzw. eines TEAM-Mitgliedes
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
  - Kassenprüfung
  - Abstimmung über wichtige Veränderungen in Satzung und Tauschregeln
  - Festsetzung von Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeitrag und „Verwaltungskohlen“
- 9.6 Erstellung und Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- 10.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.4 Satzungs- und Tauschregeländerungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 10.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt. Der Antrag hat unter Angabe der Gründe schriftlich an die Postadresse der TEAM-Leitung zu erfolgen.

### **§ 11 Auflösung des Tauschrings**

- 11.1 Die Auflösung des Tauschrings kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Die Auflösung des TR erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten TR-Mitglieder.
- 11.3 Bei Auflösung des TR verfallen alle erarbeiteten „Kohlen“, die Beitrittsgebühr und die einbezahlten Beiträge dienen zur Deckung evtl. Kosten. Evtl. Guthaben werden an die Sozialverbände gegeben. Die Auflösung wird frühzeitig bekannt gegeben.

### **§ 12 Haftung des Tauschrings**

- 12.1 Der TR arbeitet ausschließlich als Informationsquelle für Tauschgeschäfte und verbucht Guthaben und Belastungen für Leistungen der Mitglieder untereinander in „Kohlen“ auf die entsprechenden Mitgliedskonten.
- 12.2 Aus den zwischen TR-Mitgliedern abgeschlossenen Tauschgeschäften entstehen dem Tauschring „MoerserBoerse“ keine Rechte oder Verpflichtungen.
- 12.3 Der TR haftet in keiner Weise für die Qualität der ausgetauschten Dienstleistungen, Waren oder eingetretenen Schäden. Eine Privathaftpflichtversicherung wird deshalb den Mitgliedern dringend empfohlen.

- 12.4 Der Tauschring ist ein nicht eingetragener Verein, daher keine juristische Person, rechtsverbindliche Aufträge an gewerblich Dritte dürfen nicht gegeben werden.
- 12.5 Der Rechtsweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12.6 Bei evtl. Streitigkeiten entscheidet die Schiedsstelle, bestehend aus 3 Mitgliedern des Tauschrings.

Die Satzung tritt am 24.3.2009 in Kraft

Moers, am 24.3.2009

[www.moerboerse.de](http://www.moerboerse.de)